



## Zeitenwende in der Altersvorsorge: Das neue „Altersvorsorge-Depot“ kommt

Die private Altersvorsorge in Deutschland steht vor dem größten Umbruch seit über zwei Jahrzehnten. Lange wurde darüber debattiert, nun ist es beschlossene Sache: Die Ära der klassischen Riester-Rente neigt sich dem Ende zu, und ein neues Kapitel namens „Altersvorsorgedepot“ wird aufgeschlagen. „Ein wirklich großer Wurf ist da gelungen“, meinen nicht nur Experten wie Prof. Bernd Raffelhüschen (Rürup-Kommission) oder Monika Schnitzler („Wirtschaftswoche“).

### Liebe Kunden von msi,

meine Einführung mag sich etwas reißerisch anhö- ren - „Zeitenwende“, „größter Umbruch“, „neues Kapitel“ - doch tatsächlich ist Ende 2025 ein Regierungsentwurf für das neue Altersvorsorgereformgesetz beschlossen worden, der einen der wichtigsten Eckpfeiler der deutschen Altersvorsorge eingerissen hat: Die Pflicht zur Garantie, die letztlich nichts anderes war als eine Bevormundung des „unmündigen“ Bürgers, der vor den Risiken des Kapitalmarktes geschützt werden muss. Dass dieser Kapitalmarkt seinen Teilnehmern seit über 200 Jahren verlässliche Renditen zwischen 5 und 10 % beschert, wollten deutsche Politiker nicht wahrhaben - „Kasino-Kapitalismus“ oder „Zockerei“ waren die Worte, die man gerne verwendete, um dem Bürger das Fürchten zu lehren. Das neue Gesetz sieht erstmals keine verpflichtenden Garantien vor - was ganz neue Wege in der staatlich geförderten Altersvorsorge eröffnet und endlich auch renditestarke Fondssparpläne möglich macht.

Herzliche Grüße

### Das Ende der Riester-Rente

Zunächst die wichtigste Nachricht für alle, die noch über den Abschluss eines Riester-Vertrages nachdenken: Ab 1.1.2027 können keine neuen Riester-Verträge mehr abgeschlossen werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass das bewährte Prinzip der staatlichen Förderung verschwindet. Im Gegenteil: Das

neue Altersvorsorgereformgesetz zielt darauf ab, die Förderung effizienter, unbürokratischer und vor allem renditestärker zu gestalten.

### Riester-Bestands-Verträge

Hier gilt der Vertrauensschutz. Wenn Sie bereits einen Riester-Vertrag besitzen, haben Sie drei Optionen:

1. Weiterführen: Sie können Ihren alten Vertrag einfach behalten und weiter besparen.
2. Beitragsfrei stellen: Sie lassen das angesparte Kapital stehen, zahlen aber

nichts mehr ein.

3. Wechseln: Es wird die Möglichkeit geben, bestehendes Riester-Guthaben in das neue Altersvorsorgedepot zu übertragen. So können Sie von den neuen, flexibleren Anlagebedingungen profitieren, ohne Ihre bisherigen Steuervorteile zu verlieren.



## Was spricht für das neue Depot?

Das Altersvorsorgedepot ist mehr als nur ein „Riester-Nachfolger“. Es bricht mit alten Dogmen und bietet echte Chancen auf Vermögensaufbau. Hier sind die drei wichtigsten Neuerungen:

### 1. Altersvorsorgedepot: Rendite statt Versicherung

Der größte Kritikpunkt an Riester war die (bis auf wenige Ausnahmen) starre Kopplung an Versicherungsprodukte und die damit verbundenen hohen Kosten sowie geringen Renditechancen. Die wenigen Investmentssparpläne, die förderfähig waren, boten zwar Hoffnung auf weniger Kosten, doch durch die Garantiepflcht, die einfach nicht vereinbar ist mit Investmentsparen, ging auch hier die Rendite den Bach runter - besonders seit der Zinswende 2021.

Das neue Altersvorsorgedepot dagegen ist – wie der Name sagt – ein echtes Investment-Depot. Sie können künftig direkt in fondsgebundene Produkte wie Investmentfonds einschließlich ETFs investieren, ohne dass zwingend ein Versicherungsmantel dazwischengeschaltet sein muss. Das senkt die Kosten und lässt Ihr Kapital dort arbeiten, wo es am sinnvollsten ist: am Kapitalmarkt.

### 2. Standard-Lösung: Sicherheit mit flexiblen Garantien

Wer sich trotz der neuen Vorteile nicht mit den Kapitalmärkten auseinandersetzen will und auch die Investition in breitstreuende Lösungen wie internationale Aktienfonds oder MSCI-World-ETFs scheut, der kann nach wie vor sein Heil in Garantien finden:

- Es wird Standard-Produkte geben, die einfach zu verstehen und kostengedeckelt sind.
- Jeder Anbieter, der ein Altersvorsorgedepot anbietet, muss zwingend auch ein Standard-Produkt im Repertoire haben.
- Diese Standardlösung kann wahlweise mit 100 % Garantieniveau wie bisher abgeschlossen werden oder aber nur mit 80 %, so dass eine bessere Renditeerwartung besteht als bei einer vollen Garantie.

### 3. Frühstart-Rente: 10 € monatlich für die Kleinen

Ein Highlight der Reform ist die Einführung der sogenannten Frühstart-Rente. Der Staat erkennt an, dass der Zinseszineffekt am stärksten wirkt, wenn man früh beginnt.

- Für 6-jährige Kinder zahlt der Staat künftig einen Förderbetrag von 10 €/Monat in ein gefördertes Investment-Depot ein - bis zur Volljährigkeit. Dieser staatliche Grundbetrag kann durch Zuzahlungen aufgestockt werden.
- Das Depot kann dann ab 18 als Altersvorsorgedepot mit Förderung weitergeführt werden.
- Über die Jahre bis zum Renteneintritt kann aus diesen kleinen Beträgen dank der langen Laufzeit ein beachtliches Grundkapital werden. Es ist ein

wertvoller Baustein, um die nächste Generation frühzeitig abzusichern und finanziell zu bilden.

Bei allen drei Lösungen bleibt es bei der steuerlichen Logik der Riester-Verträge, also der **nachgelagerten Besteuerung**: Alle Eigenbeiträge können bis zur Fördergrenze als Sonderausgaben geltend gemacht werden, erst im Rentenalter sind die Leistungen steuerpflichtig. Das sorgt für einen besseren Zinseszins-Effekt (Stundung der Steuerschuld) und in aller Regel für einen geringeren Steuersatz, wenn man davon ausgeht, dass man als Rentner geringere Steuern zahlt als im Erwerbsleben.

### **Die neue Förderlogik: Einfacher und fairer**

Auch bei der Berechnung der Zulagen wird es übersichtlicher. Geplant ist eine beitragsproportionale Förderung. Anstatt komplizierter Sockel- und Mindestbeiträge gilt das Prinzip: „Für jeden Euro, den du sparst, gibt es einen festen Prozentsatz vom Staat dazu.“ Aktuell sieht der Entwurf vor, dass für Eigenbeiträge bis zu 1.200 € jährlich eine Zulage von 30 Cent pro Euro gezahlt wird (was 360 € Grundzulage entspricht). Weitere 600 € werden mit 20 Cent Zulage je Euro gefördert. Darüberhinaus kann man den Vertrag bis 6.840 € aufstocken (also nochmal zusätzlich 5.040 € jährliche oder 420 € monatliche Zuzahlung), wofür zwar keine Zulagen gezahlt werden, jedoch gilt bis zu dieser Grenze nach wie vor die steuerliche Absetzbarkeit als Sonderausgaben.

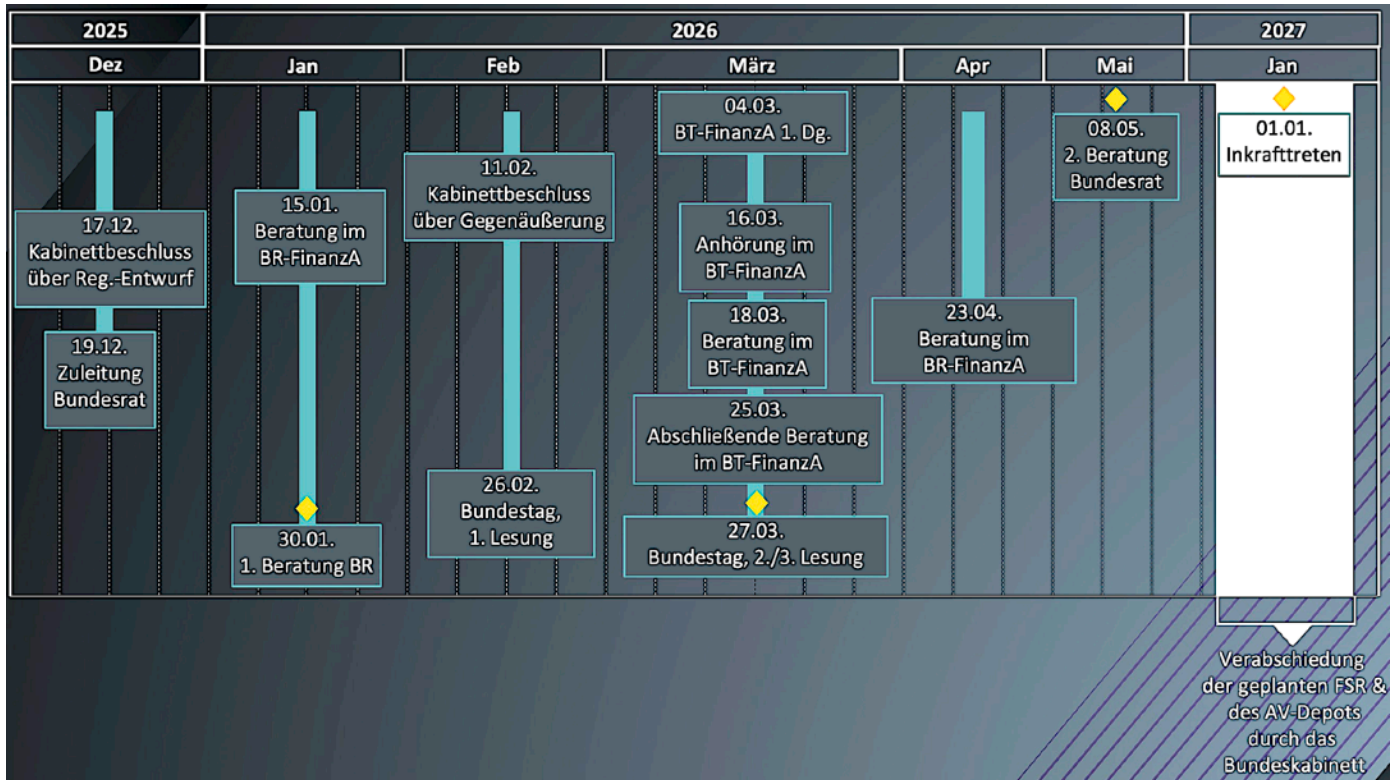
Auch die Kinderzulage wird auf dieses System umgestellt, sodass Familien mit bis zu 300 € Förderung pro Kind rechnen können.

### **Fazit: Was ist jetzt zu tun?**

Die wichtigste Empfehlung: bestehende Riester-Verträge nicht kündigen! Bei einer vorzeitigen Kündigung müssen alle Zulagen und Steuervorteile zurückgezahlt werden. Trotz schlechter Rendite sollten Sie die kommenden 10 Monate noch aussitzen und den Riester-Vertrag dann Anfang 2027 in ein Altersvorsorge-Depot übertragen. Das ist förderunschädlich und rettet alle bisher erworbenen Vorteile. Im Laufe des 2. Halbjahres 2026, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar definiert sind, werden die neuen Produkte vorgestellt, so dass Anfang 2027 der Wechsel in ein gefördertes AV-Depot stattfinden kann.

Ich halte Sie selbstverständlich auf dem Laufenden und werde die neuen Produkte nicht nur vorstellen, sondern auch kritisch bewerten!

Schaubild: Überblick über das Gesetzgebungs-Verfahren - zeitlicher Ablauf bis Inkrafttreten am 01.01.2027



Quelle: DWS

◆ = Meilenstein

BR = Bundesrat

BT = Bundestag

FinanzA = Finanzausschuss

Dg. = Durchgang

FSR = Frühstart-Rente

AV-Depot = Altersvorsorgedepot

## Impressum

Michael Schulte, Pommericher Weg 19, 54657 Neidenbach  
 Email: ms@vermoegen-besser-planen.de  
 Telefon: +49 160 93972827

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i GewO sowie Zuständige Aufsichtsbehörde : Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier, www.ihk-trier.de  
 Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: Versicherungsmakler, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i Abs. 1 GewO durch Industrie- und Handelskammer Trier in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer Trier, E-Mail service@trier.ihk.de, Internet: www.ihk-trier.de. Vermittlerregisternummern: Versicherungen D-QQP-REMO9-62, Finanzanlagen DF- 131-5RLW-71, Immobiliendarlehen D-W-131-HM2Q-01. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie-und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße

29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungssombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungssombudsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 d, f und i GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungs-Verordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung